

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p> <p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Für die Schulform Gesamtschule etc. mit i.d.R. voll ausgestaltetem Nachmittagsunterricht besteht die Notwendigkeit, die schulformübergreifenden Empfehlungen (linke Spalte) in einigen Punkten konkreter zu fassen.</p> <p>Die von den Schulen zu verfassenden schuleigenen Teilzeitpapiere (rechte Spalte) sollen auf der Basis der schulformübergreifenden sowie der schulformspezifischen Empfehlungen vereinbart werden.</p> <p>Dies bezieht sich auf konkrete Zahlen als Richtwerte zur Festlegung freier Halb- und Ganztage sowie zur Begrenzung der Anzahl der Springstunden, um eine größere Verlässlichkeit für alle Teilzeitkräfte zu gewährleisten.</p> <p>Sofern pädagogische und/oder schulorganisatorische Belange ein Abweichen von Richtwerten notwendig machen, sollen Schulen durch Beschluss der Lehrkräftekonferenz Regelungen dazu treffen.</p> <p>Die Angaben in Schulstunden beziehen sich auf das 45-Minuten-Raster und sind bei Bedarf umzurechnen.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p> <p>Die Schulleitungen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p>	<p>Für Punkte ohne Konkretisierung gilt jeweils der Text der schulformübergreifenden Empfehlung.</p>	

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräftee-Konferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Grundsätzlich soll Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstundenzahl möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden; zwei freie Tage sind anzustreben bei einer Reduzierung auf eine halbe Stelle. Proportional zu ihrer Stundenreduzierung sollen Teilzeitkräfte beispielsweise folgende unterrichtsfreie Ganz- bzw. Halbtage erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ø 1/2 Stelle: 1 Tag und 2 Halbtage • Ø 2/3 bis zu einer ¾ Stelle: 1 Tag oder 2 Halbtage <p>Der unterrichtsfreie Ganztage soll nicht der Konferenztag sein.</p> <p>Wünscht die Teilzeitkraft die Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, soll auf ein angemessenes Verhältnis von Unterrichtsstunden und Freistunden geachtet werden.</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p>
<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt,</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Unterrichtsverteilung / Springstunden</p> <p>Im Kontext der Unterrichtsverteilung soll die Schulleitung insbesondere Aspekte einer Überlastung durch Korrekturen bei Teilzeitkräften beachten und rechtzeitig Gespräche mit den Lehrkräften</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Unterrichtsverteilung / Springstunden</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>berechtigte Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>führen, um konsensfähige Regelungen zu erzielen und mögliche Entlastungen zu vereinbaren.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung/Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffenen frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unabhängig von einer Planung für das Gesamtkollegium mit möglichst wenigen Springstunden soll bei Teilzeitkräften auf der Basis proportionaler Betrachtung eine Minimierung der Springstunden angestrebt werden.</p> <p>Bei einer Ausgangsgröße von z. B. 6 Springstunden für eine Vollzeitkraft sind bei einer halben Stelle 3 und bis zu einer dreiviertel Stelle 4 Springstunden als angemessen einzuordnen. Gesamtschulen etc. sollen in ihren schulinternen Vereinbarungen durch Beschluss der Lehrkräftekonferenz eine schuleigene Ausgangsgröße regeln. Schulen sind aufgefordert, eine Mittagspausenregelung für Lehrkräfte zu treffen.</p>	
<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Grundsätzlich erleichtern eine verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden.</p> <p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<p>Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung und die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Deshalb sollen Schulen einen langfristigen verlässlichen Terminplan erstellen. Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen eine Vertretungsregelung möglich sein kann, soll im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Gute Erfahrungen machen Schulen durch verbindliche Absprachen in Teams bzw. Jahrgängen, Tandems usw.</p>	

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften proportional und anteilig nicht über das Maß von Vollzeitkräften hinaus übertragen; dieses gilt auch für Leitungs-, Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben. Die Aufgabenübertragung soll besprochen und schriftlich festgehalten werden.</p> <p>Über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können.</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Um Teilzeitkräften die Wahrnehmung der grundsätzlich verpflichtenden Übernahme einer Klassenleitung zu erleichtern, wird die Bildung von Klassenleitungsteams empfohlen. Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 sollen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen müssen.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>
<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2).</p> <p>Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>	<p>Das schulinterne Teilzeitpapier soll Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen enthalten. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten wird.</p>	
<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>4.4 Sprechtag</p> <p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>
<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichts muss für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zu ihrer Arbeitszeit erfolgen.</p> <p>Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können.</p> <p>Wegen der besonderen Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gem. § 69 LBG soll auf einen kurzfristig angeordneten Unterrichtseinsatz vor und nach der durch den Stundenplan festgelegten Anwesenheitspflicht verzichtet werden.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>
<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p> <p>Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>	<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p>
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft ihren unterrichtsfreien Tag zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fortbildungsveranstaltung, sollen bei Anmeldung Kompensationsvereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>6. Fortbildung</p>
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster (Stand: 01.06.2021)

Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, PRIMUS-Schule

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte für die Gesamtschule etc.	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p> <p>Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).</p>		